

# **STATUTEN des Vereines „LESEPATENSCHAFT KUFSTEIN“**

---

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden,  
umfassen sie Damen und Herren gleichermaßen  
(Geschlechtsneutrale Genderanrede)

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeit**

- 1) Der Verein führt den Namen „LesePATenschaft Kufstein“.
- 2) Er hat seinen Sitz in 6330 Kufstein. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Tirol.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- 4) Das Vereinsjahr ist gleichlautend mit dem Schuljahr der Pflichtschulen (September bis August).
- 5) Der Verein ist überparteilich.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ausschließlich die Verfolgung gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zwecke im Sinne von § 35 ff. BAO, diese sind:

- 1) Unterstützung der Erlernung und Vertiefung der deutschen Sprache bei Pflichtschülern mit Deutschdefiziten durch:
  - a. Lesen: Lautes Lesen von Lesestücken
  - b. Verstehen: Überprüfung des Lesetextes auf Inhaltsverständnis
  - c. Schreiben: Wörter aus Textpassagen
- 2) Pflege der deutschen Sprachkultur (Diskussionen, Veranstaltungen, Theaterbesuche).
- 3) Bereicherung des deutschsprachigen Wortschatzes (Rhetoriktraining).

Wobei sämtliche Tätigkeiten unentgeltlich erbracht werden.

Durch diese Vertiefung der deutschen Sprache wird bei Schülern mit Deutschdefiziten aktiv die Integration dieser Personen in unsere Gesellschaft gefördert.

Die unter Absatz 1) - 3) genannten Leistungen werden von Lesepaten an den Pflichtschulen (Volksschule, Hauptschule, Polytechnischer Lehrgang, Sonderschule) auf Wunsch der jeweiligen Schulleitungen erbracht. Lesepaten sind Personen, die ihre ehrenamtlichen Leistungen im vorgenannten Sinne (Abs. 1 – 3) an lernwillige Schüler anbieten. Diese Leistungen unterliegen den vom Verein LesePATenschaft Kufstein festgelegten Richtlinien und Standards, die in einem Basisseminar den Lesepaten vermittelt werden. Die Lesepaten arbeiten auf Grundlage dieser Richtlinien und Standards und nehmen sie ausdrücklich zur Kenntnis.

Die Einrichtung hat seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Wesentlichen oben genannte gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke gefördert.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen 2 und 3 angeführten, ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Aktive Anwerbung von Lesepaten
  - b. Training bzw. Schulung der Lesepaten (Standards und Richtlinien)

- c. Tätigkeit der Lesepaten: Aktives Vertiefen der deutschen Sprache im Sinne des Vereinszweckes § 2 mit Schülern, die Bedarf an Lernunterstützung haben
  - d. Wertschätzung und Anerkennung der Lesepaten
  - e. Die zu unterstützenden Schüler werden vom Lehrkörper der Schule namhaft gemacht bzw. ausgewählt
  - f. Erfahrungsaustausch der Lesepaten untereinander
  - g. Erfahrungsaustausch der Lesepaten mit den Lehrern
  - h. Der Verein bündelt die Leistungen der Lesepaten und ist Kommunikationsplattform zwischen Lesepaten und Pflichtschulen (Direktion und Lehrer), sowie Betreuungsplattform für Lesepaten
- 3) Die erforderlichen, materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
  - b. Förderungen
  - c. Sponsoring
  - d. Spenden und sonstigen Zuwendungen
- 4) Die im Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten überschreiten nicht 10 % der Spendeneinnahmen.

#### **§ 4**

##### **Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder
- a. Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit
  - b. Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages
  - c. Ehrenmitglieder werden wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt

#### **§ 5**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch Konstituierung des Vereines wirksam.

#### **§ 6**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann nur nach einer vorgehenden Kündigung des Vereinsmitgliedes erfolgen. Die Kündigungsfrist ist jeweils ein Jahr, wobei die Kündigung mittels eingeschriebenen Brief jeweils bis 30. Juni beim Obmann eintreffen muss. Demgemäß wird der Austritt zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres wirksam. In den ersten drei Mitgliedsjahren kann das Vereinsmitglied nicht kündigen.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliederrechte ruhen.

- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in der jährlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren.
- 5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse und die Vereinsstatuten zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

DIE GENERALVERSAMMLUNG	§§ 9 und 10
DER VORSTAND	§§ 11, 12 und 13
DIE RECHNUNGSPRÜFER	§ 14
DAS SCHIEDSGERICHT	§ 15

## **§ 9**

### **Generalversammlung**

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstandes
  - b. Schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
 binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu ordentlichen, als auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (wahlweise: E-Mail, Fax, Brief) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzubringen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten

vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandmitglied den Vorsitz.

## **§ 10**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget)
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren für ordentliche und außerordentliche Mitglieder auf Basis der Vorschläge des Vorstandes
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwilligen Auflösung des Vereines
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten (Obmann), dem Vizepräsidenten (Obmann-Stellvertreter), dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter und einen Vorstand.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (wahlweise: E-Mail, Fax, Brief) oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz den an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, dass die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- 8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereines entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- 2) Erstellung des Jahresvoranschlags (Budget), sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 dieser Statuten
- 4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebühren und den geprüften Rechnungsabschluss
- 5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- 6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- 8) Festlegung von Richtlinien und Standards für Lesepaten

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten die im Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- 9) Der Vorstand befasst sich mit Koordinationsaufgaben zwischen Vereinsvorstand und den Direktionen der Schulen.

## § 14

### Die Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinen Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## § 15

### Schiedsgericht

- 1) In allen, aus den Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tage macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter innerhalb weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## § 16

### Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur von der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die den Bestimmungen des § 49 Abs. 2 Z 3 it. A bis c EStG unterliegt und ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecke der Sozialhilfe.

Stand: 01.10.2018

Für den Verein



Dipl. BW. Leonhard L. Obermüller  
Präsident



Mag. Mustafa Tuncer  
Schriftführer